



Kein Gestaltungsmissbrauch:  
Grundstücksschenkung an Kinder kurz  
vor Weiterverkauf ist zulässig

Mehr auf Seite 4



## Günter Mederer

Rechtsanwalt

### Sehr geehrte Frau Dörfler,

Deutschland hat gewählt und die Regierungsbildung wird voraussichtlich noch geraume Zeit in Anspruch nehmen. In dieser Übergangsphase laufen die Regierungsgeschäfte und die Gesetzgebungsverfahren naturgemäß eher schleppend. Dabei hat gerade die Pandemie die Defizite in unserem Land insbesondere im Bereich der Digitalisierung deutlich gemacht.

Überraschend ist daher, dass die bisherige Bundesregierung noch in der laufenden Legislaturperiode ein bemerkenswertes Gesetz im Bereich der Digitalisierung auf den Weg gebracht, das am 13. August 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) stellt insoweit ein völliges Novum dar, als es die gesetzliche Grundlage für die Gründung einer GmbH im Wege eines notariellen Online-Verfahrens schafft. Damit soll es in- und ausländischen Gründern über Ländergrenzen hinweg ermöglicht werden, innerhalb weniger Tage eine GmbH ohne persönliches Erscheinen vor dem Notar zu errichten.

Eine weitere Neuerung des Gesetzes besteht darin, dass die Offenlegung von Urkunden und Rechnungslegungsunterlagen, wie etwa Jahresabschlüsse, vereinfacht wird. Registereintragungen sind künftig nicht mehr in einem gesonderten Portal bekanntzumachen. Es genügt die Eintragung im jeweiligen Register, in dem die Informationen erstmalig online zum Abruf bereitgestellt werden. Der Abruf der Informationen aus den entsprechenden

Registern soll künftig kostenlos möglich sein. Die Pflicht zu Eintragungen im Transparenzregister ist davon nicht betroffen. Diese Pflicht wurde erheblich ausgeweitet und verschärft.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes werden auch Online-Beglaubigungen von Registeranmeldungen bei allen deutschen Kapitalgesellschaften und bei Einzelkaufleuten möglich werden. Für Personengesellschaften oder Genossenschaften gilt die Regelung nicht.

Das Gesetz dient der Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie der EU, deren Vorgaben neben der Online-Gründung von Kapitalgesellschaften insbesondere darin bestanden, dass die Online-Gründung bei Antragstellung durch eine natürliche Person unter ausschließlicher Verwendung von Musterdokumenten in fünf Arbeitstagen, in den anderen Fällen in zehn Arbeitstagen, abgeschlossen sein soll.

Das Gesetz tritt zum 1. August 2022 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt muss von der Bundesnotarkammer ein entsprechendes Videokommunikationssystem geschaffen werden, über das die erforderlichen elektronischen notariellen Niederschriften oder die Beglaubigung von elektronischen Signaturen zur Verfügung gestellt werden können.

Sollten Sie Fragen zu diesem Thema oder zu anderen Themen in unserem Newsletter haben, sprechen Sie uns bitte darauf an.

Günter Mederer

## Inhalt dieser Ausgabe

**Gemeinnützigkeitsrecht:** Britisches College ist von Körperschaftsteuer befreit **S.3** | **Kein Gestaltungsmissbrauch:** Grundstücksschenkung an Kinder kurz vor Weiterverkauf ist zulässig **S.4** | **Jahresendspurt 2021:** Gezielte Steuerung der Kosten kann Steuerersparnis bringen **S.4** | **Gesetzgebung:** Gesellschafter werden durch Option zur Körperschaftsteuer Arbeitnehmer **S.4** | **Blockheizkraftwerk:** Umsatzsteuerliche Behandlung der Stromerzeugung **S.4** | **Mindestlohn:** In welcher Höhe müssen Sie ein Pflichtpraktikum vergüten? **S.5** | **Steuerberatungs-GmbH:** Gesellschafter-Geschäftsführer ist sozialversicherungspflichtig **S.6** | **Billigkeitserlass:** Bauwerkssanierung in Kuba ist eine begünstigte Auslandstätigkeit **S.6** | **Erstattungs- und Nachzahlungszinsen:** Welche Konsequenzen aus der festgestellten Verfassungswidrigkeit folgen **S.6** | **Statistik 2020:** Finanzämter besteuerten Erbschaften und Schenkungen von 84,4 Mrd. € **S.6** | **Gesellschaftsanteil:** Abweichender Gewinnverteilungsschlüssel ist für die Erbschaftsteuer nicht entscheidend **S.7** | **Auslegung eines Testaments:** Interpretation einer nicht benannten, aber gewünschten Vor- und Nacherbschaft muss erkennbar sein **S.7**



## Gemeinnützigkeitsrecht: Britisches College ist von Körperschaftsteuer befreit

Ein englisches Universitäts-College kann einer Stiftung nach deutschem Recht entsprechen und wegen Gemeinnützigkeit von der Körperschaftsteuer befreit sein. Dies geht aus einem neuen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Im zugrundeliegenden Fall hatte ein traditionsreiches College geklagt, das im 16. Jahrhundert errichtet wurde und in Deutschland ein Wohn- und Geschäftsgrundstück besaß, aus dem es inländische Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielte. Das Finanzamt unterwarf diese Einkünfte der Körperschaftsteuer, wogegen das College klagte. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage im ersten Rechtsgang und (nach Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache durch den BFH) auch im zweiten Rechtsgang statt.

Die erneute Revision des Finanzamts wies der BFH mit der Begründung zurück, dass das College seiner Organisation und Struktur nach in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht einer deutschen Stiftung vergleichbar sei und sowohl nach seiner Satzung als auch nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung gemeinnützigen Zwecken (Förderung der Wissenschaft, der Forschung und der Religion) diene.

Unerheblich war nach Auffassung der Bundesrichter, dass keine Satzungsregelungen zur Verwendung des Vermögens im Fall der Auflösung des Colleges existierten und somit ein formeller Verstoß gegen das Gemeinnützigkeitsrecht vorlag. Der BFH verwies darauf, dass sich die Klägerin mit Erfolg auf eine Ausnahmeregelung für staatlich beaufsichtigte Stiftungen berufen konnte und das FG festgestellt hatte, dass die Maßnahmen und Befugnisse der englischen Aufsichtsbehörde („Charity Commission“) in ihren wesentlichen Zügen mit der deutschen Stiftungsaufsicht nach jeweiligem Landesrecht vergleichbar sind.

**Hinweis:** Das zuständige Finanzamt hatte im Verfahren erfolglos gerügt, dass die Satzung aus dem 16. Jahrhundert keine nach dem deutschen Gemeinnützigkeitsrecht erforderlichen Bestimmungen enthielt, wonach das College ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen und keine sonstigen (eigennützigen) Ziele verfolgen dürfe. Das FG hatte die Satzung jedoch dahin gehend gedeutet, dass die Aufzählung der verfolgten gemeinnützigen Zwecke bei verständiger historischer Auslegung die gebotene Ausschließlichkeit beinhalte.



**Themenverwandte Artikel** und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

## Kein Gestaltungsmissbrauch: Grundstücksschenkung an Kinder kurz vor Weiterverkauf ist zulässig

Wenn Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist erworben und wieder verkauft werden, muss der Wertzuwachs versteuert werden. Die Spekulationsfrist berechnet sich ab dem Tag der Anschaffung der Immobilie. Wird eine Immobilie durch Schenkung erworben, ist für den Fristbeginn das Datum maßgeblich, an dem der Schenker das Objekt erworben hat. Der Beschenkte tritt also in eine bereits laufende Spekulationsfrist ein.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

## Jahresendspurt 2021: Gezielte Steuerung der Kosten kann Steuerersparnis bringen

Das Finanzamt gewährt jedem Arbeitnehmer eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000 €. Es lohnt sich daher häufig, berufliche Kosten jahresweise zu bündeln, damit die 1.000-€-Grenze in einem Jahr übersprungen wird (und die Kosten sich somit steuermindernd auswirken), während dann in einem anderen Jahr der Pauschbetrag greift. Wer diese Strategie umsetzen will, sollte noch vor dem Jahreswechsel sämtliche beruflichen Kosten zusammenrechnen.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

## Gesetzgebung: Gesellschafter werden durch Option zur Körperschaftsteuer Arbeitnehmer

Im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts ist eine Option zur Körperschaftsteuer geschaffen worden: Ab 2022 kann eine Personenhandelsgesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft auf unwiderruflichen Antrag für die Einkommensbesteuerung wie eine Kapitalgesellschaft behandelt werden. Für ihre Gesellschafter gelten dann dieselben Regelungen wie für die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

## Blockheizkraftwerk: Umsatzsteuerliche Behandlung der Stromerzeugung

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass der vom Betreiber eines Blockheizkraftwerks erzeugte und selbst verbrauchte Strom keine umsatzsteuerliche Lieferung an einen Stromnetzbetreiber darstellt. Daher seien die Voraussetzungen für eine Rücklieferung dieses Stroms durch den Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber nicht erfüllt. Allerdings ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.



## Mindestlohn: In welcher Höhe müssen Sie ein Pflichtpraktikum vergüten?

Vielfach bieten gemeinnützige Organisationen und Vereine Praktika an. Hier stellt sich die Frage, ob sie den Mindestlohn (seit dem 01.07.2021: 9,60 €) zahlen müssen. Ein solcher Anspruch besteht nicht immer, wie das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz (LAG) entschieden hat.

Die Klägerin wollte an einer privaten Universität, die den Nachweis eines vor Studienbeginn absolvierten, sechsmonatigen Krankenpflegepraktikums forderte, Medizin studieren. Sie absolvierte das Praktikum in einer Klinik, der sie einen Nachweis der Universität vorlegte, dass es sich bei dem gewünschten Praktikum um ein Pflichtpraktikum für die Aufnahme des Medizinstudiums handelt. Eine Vergütungsvereinbarung gab es nicht. Nach Abschluss des Praktikums machte die Klägerin Lohnansprüche in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns sowie Urlaubsabgeltungsansprüche geltend. Damit konnte sie jedoch vor dem LAG nicht durchdringen.

**Hinweis:** Das Mindestlohngesetz gilt nicht für Praktikanten, wenn diese unter anderem ein

Praktikum verpflichtend aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie oder von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten.

Bei Praktikanten ist also zwischen Orientierungs- und Pflichtpraktika zu unterscheiden. Dauert ein Orientierungspraktikum länger als drei Monate, wird der Mindestlohn fällig. Da die Klägerin jedoch ein Pflichtpraktikum absolviert hatte, hatte sie keinen Anspruch auf Mindestlohn. Dem stand auch nicht entgegen, dass es sich um eine private Hochschule handelte.

**Hinweis:** Sie sollten immer genau dokumentieren, welche konkrete Art von Praktikum geleistet wird, um später etwaige Prozessrisiken zu vermeiden.



**Themenverwandte Artikel** und mehr erreichen Sie auf unserer [Kanzleiwebseite](#).

## Steuerberatungs-GmbH: Gesellschafter-Geschäftsführer ist sozialversicherungspflichtig

Das Bundessozialgericht hat entschieden: Fehlt dem Geschäftsführer einer Steuerberatungs-GmbH die gesellschaftsrechtlich eingeräumte Rechtsmacht, ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung zu verhindern, ist er auch dann sozialversicherungspflichtig beschäftigt, wenn er eine freiberufliche, fachlich weisungsunabhängige Tätigkeit für die GmbH ausübt.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

## Billigkeitserlass: Bauwerkssanierung in Kuba ist eine begünstigte Auslandstätigkeit

Die obersten Finanzbehörden der Länder können die auf ausländische Einkünfte entfallende deutsche Einkommensteuer erlassen, wenn es volkswirtschaftlich zweckmäßig ist, zum Beispiel bei Auslandstätigkeiten im Zusammenhang mit der Instandsetzung oder Modernisierung von Bauwerken. Hierzu zählen nach einem Beschluss des Finanzgerichts Thüringen nicht nur Arbeiten an industriellen Bauwerken, sondern an Bauwerken aller Art.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

## Erstattungs- und Nachzahlungszinsen: Welche Konsequenzen aus der festgestellten Verfassungswidrigkeit folgen

Obwohl das Bundesverfassungsgericht für Verzinsungszeiträume ab 2014 eine Verfassungswidrigkeit der Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen mit 6 % pro Jahr festgestellt hat, so hat es das bisherige Recht für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume für weiterhin anwendbar erklärt. Steuerzahler, die für Verzinsungszeiträume bis 2018 Einspruch eingelegt haben, müssen die ausgesetzten Beträge nun nachzahlen.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

## Statistik 2020: Finanzämter besteuerten Erbschaften und Schenkungen von 84,4 Mrd. €

Die Deutschen vererben und verschenken immer höhere Vermögenswerte: Im Jahr 2020 haben die deutschen Finanzämter geerbtes und geschenktes Vermögen in Höhe von insgesamt 84,4 Mrd. € steuerlich erfasst – ein Anstieg um 5,9 % gegenüber dem Vorjahr. Die festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer erhöhte sich um 19,4 % auf 8,5 Mrd. €. Dies geht aus neuen Berechnungen des Statistischen Bundesamts hervor.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

## Gesellschaftsanteil: Abweichender Gewinnverteilungsschlüssel ist für die Erbschaftsteuer nicht entscheidend

Wenn Eltern Vermögen auf ihre Kinder übertragen möchten, ist es oft ratsam, bereits zu Lebzeiten eine Schenkung vorzunehmen. So kann ein Elternteil zum Beispiel mit seinen Kindern einen Schenkungsvertrag über bestimmte Gegenstände abschließen und mit ihnen eine GbR zur Verteilung des Gewinns gründen. Das Finanzgericht Münster hat die Frage beantwortet, wie das Vermögen in einem solchen Fall nach dem Tod des Elternteils aufzuteilen ist.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

## Auslegung eines Testaments: Interpretation einer nicht benannten, aber gewünschten Vor- und Nacherbschaft muss erkennbar sein

In einem Fall vor dem Brandenburgischen Oberlandesgericht errichteten der Erblasser und seine Ehefrau ein gemeinschaftliches Testament, in dem es unter anderem hieß: „Wir setzen uns gegenseitig als Alleinerben ein. Unsere Kinder sollen für den gesamten Nachlass nur die Erben des zuletzt Verstorbenen von uns sein.“ Nach dem Tod des Mannes entstand ein Streit über die Frage, ob das Testament die Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft enthielt.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

## Zahlungstermine

### Mittwoch, 10.11.2021

Lohnsteuer  
Umsatzsteuer

### Montag, 15.11.2021

Lohnsteuer  
Umsatzsteuer  
Gewerbesteuer  
Grundsteuer

### Freitag, 26.11.2021

Sozialversicherungsbeiträge

### Donnerstag, 18.11.2021\*

Gewerbesteuer  
Grundsteuer

(\* ) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

## Standorte, Kontakt und Kooperationen



### SCHAFFER & PARTNER mbB

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Rechtsanwälte

Äußere Sulzbacher Straße 118  
90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 95 99 8 - 0  
Fax: +49 (911) 95 99 8 - 100  
E-Mail: [nue@schaffer-partner.de](mailto:nue@schaffer-partner.de)  
[www.schaffer-partner.de](http://www.schaffer-partner.de)

### In Kooperation mit

#### SCHAFFER & PARTNER s.r.o

Vodickova 710/31  
CZ-110 00 Praha 1

Telefon: +420 (221) 506 300  
Fax: +420 (221) 506 301  
E-Mail: [info@schaffer-partner.cz](mailto:info@schaffer-partner.cz)  
[www.schaffer-partner.cz](http://www.schaffer-partner.cz)

#### SCHAFFER & COLLEGEN GmbH

Unternehmensberatung

Äußere Sulzbacher Straße 118  
90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 588 54 - 0  
Fax: +49 (911) 588 54 - 40  
E-Mail: [info@schaffer-collegen.de](mailto:info@schaffer-collegen.de)  
[www.schaffer-collegen.de](http://www.schaffer-collegen.de)

#### HS MEDICUR GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 34  
90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 59 84 13 - 0  
Fax: +49 (911) 59 84 13 - 20  
E-Mail: [info@hs-medicur.de](mailto:info@hs-medicur.de)  
[www.hs-medicur.de](http://www.hs-medicur.de)



### Niederlassung Neumarkt

Mühlstraße 3  
92318 Neumarkt i.d.Opf.

Telefon: +49 (9181) 462 91 - 0  
Fax: +49 (9181) 462 91 - 10  
E-Mail: [nm@schaffer-partner.de](mailto:nm@schaffer-partner.de)  
[www.schaffer-partner.de](http://www.schaffer-partner.de)

### LEON Tax k.s.

Galvaniho 7/D  
SK-821 04 Bratislava

Telefon: +421 (2) 330 062 60  
Fax: +421 (2) 335 202 60  
E-Mail: [office@leonconsulting.sk](mailto:office@leonconsulting.sk)  
[www.leonconsulting.sk](http://www.leonconsulting.sk)



It. Kanzleiumfrage  
Ausgabe 24/2021

### DISCLAIMER

SCHAFFER & PARTNER NEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Schaffer & Partner mbB gerne zur Verfügung. SCHAFFER & PARTNER NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: Â@pressmaster - stock.adobe.com, Seite 5: Â@michaeljung - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - [www.wiadok.de](http://www.wiadok.de)